



Satzung

des

Schützenbezirks 13 Altenkirchen - Oberwesterwald e. V.

im Rheinischer Schützenbund e.V. 1872 (RSB)

www.bezirk13.de.

Vorwort: Im Schützenbezirk 13 Altenkirchen - Oberwesterwald e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Der Bezirk 13 ist Mitglied im Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet. Der Bezirk 13 ist Mitglied im „Rheinischer Schützenbund e.V. 1872“ der seinen Sitz in Leichlingen hat und im weiteren (RSB) genannt wird.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bezirk 13 als Untergliederung des RSB trägt den Namen **Schützenbezirk 13 Altenkirchen - Oberwesterwald e.V.**, nachfolgend wird er Bezirk 13 genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
3. Der Bezirk 13 ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung (AO).
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. **Der Bezirk 13 erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB an.**
2. Zweck des Bezirkes 13 ist die Förderung des Schießsportes und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.
3. Der Bezirk 13 vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereiches sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk 13 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Bezirk 13 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Bezirkes 13 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes 13.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes 13 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirkes 13 können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Mitglieder des Bezirkes 13 sind:
 - Vereine, die Mitglieder im RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Bezirkes 13 liegt,
 - die Ehrenmitglieder im Bezirk 13. **Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch:

- Zuteilung des Vereins zu einer anderen Untergliederung nach § 11 der Geschäftsordnung des RSB,
- Austritt nach der Satzung des RSB,
- Ausschluss nach der Satzung des RSB,
- Auflösung des Bezirkes, Kreises, Vereines.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch:

- Tod der Person,
- Ausschluss nach der Satzung des RSB.
- **Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand**

§ 6 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Bezirk 13 eigene Beiträge erheben. Die Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Bezirkes 13 zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung des Bezirkes 13 zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Bezirkes 13 den Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Beitrages kann der Bezirk 13 den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 7 Organe des Bezirkes 13

Organe des Bezirkes 13 sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. die Jugend-Delegiertenversammlung,
3. der Vorstand,
4. der Jugendvorstand.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bezirkes 13.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine,
- den Ehrenmitgliedern des Bezirkes 13,
- den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirkes 13,
- den Referenten des Bezirkes 13.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Referenten nach § 10, sowie jeder Verein haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung ist u. a. zuständig für die:

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und dessen Vertreter,
- Bestätigung des von der Jugend-Delegiertenversammlung des Bezirkes 13 gewählten Jugendleiters und dessen Vertreter,
- Bestätigung der Referenten,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Bezirkes 13 aus dem Vereinsregister,
- die Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses,
- Änderung der Satzung.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirkes 13 oder - im Falle dessen Verhinderung - durch dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. ~~Die Einladung erfolgt in Textform. Zusätzlich kann die Einladung auch auf der Homepage des Vereins oder in einem offiziellen Verbandsmedium des RSB bekannt gemacht werden. bzw. der Homepage des Bezirkes 13 und durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder Email. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Bezirkes 13 notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse der Mitglieder.~~
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Bezirkes 13 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Bezirkes 13 eingereicht sein. Später eingehende Anträge können in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, indem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von:
 - der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Bezirkes 13 für erforderlich gehalten wird,
 - $\frac{1}{3}$ der Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder - im Falle dessen Verhinderung - von dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Bezirkes 13 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung zu berichten.
Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Bezirk 13 ausüben.
7. Zu den Delegiertenversammlungen des Bezirkes 13 wird der zuständige Gebietsvorsitzende des RSB eingeladen. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches auf der Homepage des Bezirkes 13 zu veröffentlichen **und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu beurkunden ist.**
9. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Bezirkes 13.

§ 9 Sportjugend des Bezirkes 13

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Bezirkes 13 auszuweisen sind. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirkes 13. Die Jugend des Bezirkes 13 legt eine Jugendordnung fest, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln bestimmt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Bezirkes 13.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Sportleiter,
 - der Damenleiterin,
 - dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand des Bezirkes 13 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Bezirk 13 gerichtlich und außergerichtlich. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Bezirkes 13 berechtigt.
3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Mitglied eines Mitgliedsvereines des Bezirkes 13 sind.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Bezirkes 13 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. **Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied bestimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**
5. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und die Damenleiterin.
Zwei Jahre später werden gewählt: Der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportleiter. Gleichzeitig wird der gemäß der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt.
Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, es sei denn, dass geheime Wahl gewünscht wird. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Der Vorsitzende des Bezirkes 13 vertritt diesen gegenüber dem RSB, berät das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt diesen bei den laufenden Geschäften.
7. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Bezirkes 13 schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender oder der gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktritts-erklärung schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erfolgen. Tritt ein Bezirksvorsitzender oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.
8. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus deren/dessen Wahl zum Vorstandsmitglied des Bezirkes 13.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Die Kreisvorsitzenden im Bezirk 13 werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben eine beratende Stimme.

10. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Sport- und Referentenausschuss gebildet. Die Referenten werden durch die Sportleiterversammlung des Bezirkes 13 gewählt. Die Amtszeit der Referenten beträgt 4 Jahre. Die Zusammensetzung des Sport- und Referentenausschusses wird in der Geschäftsordnung des Bezirkes 13 geregelt.
11. Der Vorstand ist berechtigt, Ordnungen zu erstellen.

§ 11 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Änderungen in der Einteilung des Bezirkes 13 oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen.
2. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten und zu begründen.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung des Bezirkes 13 beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Bezirkes 13 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die dem Bezirk 13 angehörende Schützenvereine, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein müssen. Diese haben dann das restliche Vermögen des Bezirkes 13 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Bezirkes 13 wurde in der Delegiertenversammlung am **24.03.2012** in **Altenkirchen** von den Anwesenden laut Teilnehmerliste beschlossen und verabschiedet. Es erfolgte der Auftrag, diese Satzung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf der Delegiertenversammlung vom 05.05.2012 in Zehnhausen. Die geänderten Passagen sind in Rotdruck dargestellt.